Angaben zur Ergänzungsprüfung nach § 32 Abs. 2 NotSanG aufgrund besonderer Qualifikationen

(Intensiv- und Anästhesiepflegefachkräfte und Lehrkräfte an BFS für NotSan)

Name, Vorname			Geburtsdatum	
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)				
Intensiv- und Anästhesiepflegefachkraft bei				
☐ Vollzeit ☐ Teilzeit	☐ Wochenstunden bis			
Lehrkraft an einer staatlich anerkannten Berufsfachschule für Notfallsanitäter (Rettungsassistenten) bei				
hauptberuflich	nebenberuflich			
Datum der Urkunde		ausstellende Behörde		
Hauptberufliche Tätigkeit als Rettungsassistent		Bezeichnung und Ort der Rettung	swache/n	
☐ Vollzeit ☐ Teilzeit	mindestens 24 V	Wochenstunden bzw. 960 St	unden im Jahr	
regelmäßig	unterbrochen			
Nebenberufliche Tätigkeit als Rettungsassistent		Bezeichnung und Ort der Rettung	swache/n	
Umfang (wie oft im Monat; regelmäßig mindestens 2 Schichtdienste monatlich)				
Sonstiges				
Entsprechende Unterlagen sind beigefügt (Nachweis der Fachweiterbildung Intensivpflege/Anästhesie (in beglaubigter Kopie); Bestätigung Krankenhaus/Schule/Rettungswache siehe Rückseite.				

Ort, Datum

Unterschrift

A. Allgemeine Kriterien

Für die vereinfachte Zulassung zur Ergänzungsprüfung ist eine mindestens fünfjährige bzw. dreijährige hauptberufliche Tätigkeit im Rettungsdienst mit mindestens 24 Wochenstunden erforderlich. Außerdem müssen die jährlichen Pflichtfortbildungen regelmäßig besucht worden sein. Bei mindestens dreijähriger Tätigkeit ist dazu eine weitere Ausbildung von 480 Stunden notwendig. Alle übrigen Rettungsassistenten können mit einer weiteren Ausbildung von 960 Stunden zur Ergänzungsprüfung zugelassen werden. Die Einzelheiten der allgemeinen Kriterien entnehmen Sie bitte den Ausführungen auf der Rückseite der Bestätigung für die Zulassung zur Ergänzungsprüfung durch die Rettungswache.

B. Weitere Kriterien für besonders qualifizierte Rettungsassistenten

Für Rettungsassistenten, die die Weiterbildung zum Fachgesundheits- und Kinder-/Krankenpfleger für Intensivpflege und Anästhesie erfolgreich abgeschlossen haben sowie für Lehrer an den Berufsfachschulen für Notfallsanitäter (Rettungsassistenten) gelten aufgrund ihrer besonderen Qualifikation und ihrer Erfahrung im hochspezialisierten Bereich der Intensivpflege und Anästhesie bzw. ihrer Lehrtätigkeit besondere Kriterien für die Zulassung zur Ergänzungsprüfung. Rettungsassistenten, die neben ihrer hauptberuflichen Tätigkeit in der Intensivpflege und Anästhesie oder als Lehrkraft nebenberuflich als Rettungsassistent im Rettungsdienst tätig sind, können die mindestens fünfjährige bzw. mindestens dreijährige Tätigkeit ebenfalls erfüllen. Voraussetzung ist allerdings, dass sie als Rettungsassistent im Rettungsdienst regelmäßig und mit mindestens zwei Schichtdiensten im Monat tätig waren.

Anmerkung:

Durch die Änderung des § 32 Abs. 2 NotSanG vom 10.04.2017 (sogenannte Stichtagsregelung) muss die Tätigkeit als Rettungsassistent nicht mehr vor dem 01.01.2014 ausgeübt worden sein.

Bestätigung (Arbeitgeber)

Die umseitigen Angaben zur Tätigkeit in der Intensivpfle hiermit bestätigt.	ge und Anästhesie im Krankenhaus werden
Ort, Datum	Unterschrift, Stempel (Krankenhaus)
Die umseitigen Angaben zur Lehrtätigkeit an (einer) (Rettungsassistenten) werden hiermit bestätigt.	Berufsfachschule(n) für Notfallsanitäter
Ort, Datum	Unterschrift, Stempel (Schule)
Die umseitigen Angaben zur Tätigkeit als Rettungsass hiermit bestätigt.	
Ort. Datum	Unterschrift, Stempel (Rettungswache)